

Gremium	Sitzungstag	Beratung	Amt	Vorlagenersteller	Datum
Gemeinderat	07.11.2022	öffentlich	Bauamt	Hafen	30.09.2022

Tagesordnungspunkt:

4. Geh- und Radweg Jettkofen

- Antrag Förderung
- Vergabe Planung

Sachverhalt:

Entlang der K 8250 beim Badeseesee in Jettkofen kommt es zu einer häufigen gemeinsamen Nutzung der K 8250 von Fußgängern, Radfahrern und Kraftfahrzeugen, welche eine zunehmende Gefahrenlage birgt. Um diese Situation zu entschärfen, wäre ein gemeinsamer Geh- und Radweg entlang der K 8250 beim Badeseesee in Jettkofen sinnvoll. Der geplante gemeinsame Geh- und Radweg würde nördlich der nördlichen Ortsrandlage von Jettkofen liegen, diese mit dem Zugangs- und Stellplatzbereich des Badesees verbinden und parallel westlich der K 8250 im aktuellen Grünstreifen verlaufen. Dadurch würden die östlich der K 8250 gelegenen landwirtschaftlichen Bereich geschont und es muss nicht „unnötig“ die Kreisstraße überquert werden.

Im Zuge der Aufwertung des nicht motorisierten Individualverkehrs (NIV) und der Steigerung der allgemeinen Attraktivität des Radverkehrs für Einheimische und den Tourismus hat die Verwaltung im Herbst 2021 eine Zuwendung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) sowie Bundesförderung im Rahmen des Sonderprogrammes „Stadt und Land“ in Höhe von 512.000 € Gesamtkosten und zuwendungsfähigen Investitionskosten beantragt und mittlerweile vom Regierungspräsidium Tübingen die Mitteilung bekommen, dass das Vorhaben in das Programm aufgenommen wurde. Der Fördersatz beträgt maximal 90 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Die Mitteilung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.04.2022 stellt noch keinen Zuwendungsbescheid dar, sondern ist lediglich die Information, dass das Vorhaben „Geh- und Radweg Jettkofen“ in den Programmen Zuwendung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) sowie Bundesförderung im Rahmen des Sonderprogrammes „Stadt und Land“ aufgenommen wurde.

Der Förderantrag einschließlich der beizufügenden Unterlagen muss bis zum 19.04.2023 gestellt werden.

Dem Antrag auf Förderung sind grundsätzlich beizufügen:

- die in Nummer 3.2 VV-LHO zu § 44 aufgeführten Unterlagen:
 - eine aufgegliederte Darstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit einer Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben (Kosten- und Finanzierungsplan für Projektförderungen),
 - eine summarische Darstellung der übrigen mit dem Vorhaben zusammenhängenden, aber nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und eine Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben, sowie
 - eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,

- eine Entwurfsplanung in Anlehnung an die HOAI, Lph. 3. Der Bauentwurf ist gemäß Richtlinien zum Planungsprozess und für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau zu erstellen. Die Kostenberechnung ist in Anlehnung an Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen vorzunehmen,

- landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive Artenschutzbeitrag sowie gegebenenfalls erforderliche umweltfachliche Untersuchungen gemäß Richtlinien zum Planungsprozess und für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau,

- Nachweis über die Durchführung eines Sicherheitsaudits gemäß Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen einschließlich der dazugehörigen Stellungnahme (nur bei Maßnahmen ab zuwendungsfähigen Investitionskosten von 200.000 Euro und nicht bei Fahrradabstellanlagen, wegweisender Beschilderung sowie bei Sitzmöblierungselementen und öffentlichen Toilettenanlagen des Fußverkehrs),

- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der baurechtlichen Zulassung (Bebauungsplan, Planfeststellung) sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen),

- eine Darlegung, dass das Vorhaben die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen, berücksichtigt und nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes der Barrierefreiheit entspricht,

- sind kommunale Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte bestellt, ist die

Bestätigung beizufügen, dass sie bei der Vorhabenplanung beteiligt waren. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, ist stattdessen eine Bestätigung über die Beteiligung der entsprechenden Verbände im Sinne von § 12 Abs. 1 L-BGG beizufügen.

Die Bewilligungsstelle kann, soweit dies notwendig ist, weitere Planunterlagen oder Gutachten anfordern.

Die Ingenieurbüro Langenbach GmbH hat für den Antrag in die Programmaufnahme des Förderprogramms Planunterlagen ausgearbeitet und ist bereit, die weiteren umfangreichen Förderantragsunterlagen auszuarbeiten.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Ingenieurbüro Langenbach GmbH den Ingenieurvertrag für die Ausarbeitung der für den Förderantrag erforderlichen Unterlagen abzuschließen
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung den Förderantrag für den Bau eines Geh- und Radweges Jettkofen einschließlich der beizufügenden Unterlagen bis zum 19.04.2023 zu stellen
3. Der Gemeinderat beschließt bei Förderzusage den Bau des Geh- und Radweg Jettkofen
4. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die erforderlichen finanziellen Mittel im Haushalt 2022/2023 einzuplanen.